

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 148-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.556

Eingereicht am: 31.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1322/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Suchtmittelabhängigkeit bedeutet eine grosse, soziale und finanzielle Last für die nachfolgenden Generationen

Unsere Sozialversicherungen werden von Konsumierenden von illegalen Drogen stark belastet. Denn nicht selten geht der «Abstieg» wegen illegalem Suchtmittelkonsum rasant vor sich: Die Lehrstelle oder Ausbildung wird abgebrochen. Deshalb beziehen immer mehr junge Erwachsene Sozialhilfe, Arbeitslosengelder oder/und belasten die Invalidenversicherung. Da bei den Suchthilfe-Betreuenden oft nicht mehr der Ausstieg aus der Suchtmittelabhängigkeit im Vordergrund steht, sondern der risikoarme Umgang, müssen immer öfters die abstinenzorientierten Therapie-Institutionen schliessen. Dafür erhalten Suchtkranke ihr Leben lang vom Staat finanzierte Suchtmittel, so dass die Anzahl süchtiger Menschen in Pflegeheimen stets zunimmt. Diese soziale und finanzielle Last bedeutet für die nachfolgenden Generationen ein grosses Problem, das dringend einer Lösung zugeführt werden muss.

Als erster Schritt muss Transparenz geschaffen werden, das heisst, dass Politiker/-innen und die Bevölkerung die Antworten auf die nachfolgenden Fragen erhalten müssen:

1. Wie viele Drogenkonsumierende beziehen Arbeitslosengelder (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?
2. Wie viele Sozialhilfebezüger/-innen sind Drogenkonsumierende, (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?

3. Wie viele Invalidenversicherungsbezüger/-innen sind Drogenkonsumierende, (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?
4. Wie sieht die Altersstruktur bei Süchtigen von illegalen Drogen bei Bezügerinnen und Bezüchern von Arbeitslosenentschädigungen, Sozialhilfe und Invalidenrenten aus?

Antwort des Regierungsrates

Nach Artikel 41 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist. Darauf aufbauend bietet der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung nach Eintreten dieser sozialen Risiken. Während die Sozialversicherungen (darunter fallen die in der Interpellation genannten Sozialwerke der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung) wirtschaftliche Folgen von eingetretenen Risiken nach dem Kausalitätsprinzip decken, gelangt die ebenfalls genannte Sozialhilfe subsidiär zu den Sozialversicherungen zur Anwendung.

Gründe für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherungen sind sehr individuell. Zu wissen, ob bei einer Person, die Leistungen eines Sozialwerkes erhält, eine Drogensucht vorliegt, ist nicht in jedem Fall möglich geschweige denn notwendig. Dies hängt von der Art der Leistung und vom einzelnen Fall ab und wird durch Persönlichkeitsrechte eingeschränkt. Nicht bei jeder von Suchterkrankung betroffenen Person liegt eine Einsicht in ihre Abhängigkeit vor, auch ist Sucht als Thema bei Klientinnen und Klienten nicht zwingend offensichtlich, was eine statistische Erhebung der Drogenkonsumierenden ebenfalls verunmöglicht.

Die Inanspruchnahme von *Sozialhilfe* ergibt sich aus einer Notlage, die auf eine im System der Sozialversicherungen nicht berücksichtigte Ursache zurückzuführen ist. Suchtmittelabhängigkeit kann dabei Teil einer multiplen Problemlage sein.

Zu Frage 1:

Weder das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO noch das beco Berner Wirtschaft erheben Daten zur Suchtmittelabhängigkeit von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Arbeitslosenversicherung.

Zu Frage 2:

Weder das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Sozialhilfestatistik noch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) für die Statistik „Differenzierte wirtschaftliche Hilfe“ erheben Zahlen zur Suchtmittelabhängigkeit von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Sozialhilfe.

Zu Frage 3:

Hier sei verwiesen auf die Antwort des Bundesrates auf eine Anfrage von Nationalrat Bortoluzzi aus dem Jahr 2006 zur Anzahl von IV-Leistungsbezügern mit Ursache Drogenabhängigkeit:

„Drogensucht für sich allein betrachtet begründet keine Invalidität im Sinne des Gesetzes, weshalb für ausschliessliches Suchtgeschehen keine IV-Leistungen ausgerichtet werden. Eine Sucht kann nur dann Leistungen der Invalidenversicherung auslösen, wenn sie zu einem irreversiblen, sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirkenden Krankheitsschaden führt (z.B. chronische Leberzirrhose).

*se und Demenz bei Alkoholsucht). Aufgrund dieser Voraussetzung besteht keine Statistik über Leistungen der Invalidenversicherung bei ausschliesslicher Drogensucht, da keine solchen Leistungen erbracht werden. Leistungen der Invalidenversicherung, die im Zusammenhang mit Suchtgeschehen notwendig werden, sind durch verschiedene, zum Teil zusammenwirkende gesundheitliche Ursachen bedingt.*¹

Zu Frage 4:

Diese Frage lässt sich aufgrund der oben angeführten Gründe (ungenügende Datenlage sowie unklare Kausalität zwischen Drogenkonsum und Eintreten einer wirtschaftlichen Notlage) nicht beantworten.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ [vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20061168](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20061168)